

# Arbeit statt Ergänzungsleistung: AHV ändert bisherige Praxis

**Druck** Dicke Post für etwa 30 bis 40 Betroffene, die bisher Ergänzungsleistungen bezogen haben. Sie sollen sich nun um Arbeit bemühen. Künftig könnten weitere Personen betroffen sein.

## VON HOLGER FRANKE

«Ab 1. 10. 2017 fordert die AHV alle betroffenen Personen schriftlich auf, sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen und die AHV zu informieren, sobald eine Arbeitsstelle gefunden wurde.» Dieser Satz aus einer Meldung, die die AHV-IV-FAK-Anstalten gestern versendeten, klingt bedrohlich - und für die bis zu 40 Betroffenen dürfte dies je nach Einzelfall auch so empfunden werden. Der Hintergrund: Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten werden ausgerichtet, wenn eine in Liechtenstein wohnhafte Person ihren notwendigen Lebensbedarf nicht aus den Renten und den übrigen Einnahmen decken kann. Dabei handelt es sich um eine wirtschaftliche Berechnung. Vereinfacht ausgedrückt: Übersteigen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen - auch das Nettovermögen wird anteilmässig als Einnahmen berücksichtigt -, so wird das Defizit als monatliche Ergänzungsleistung aus-

gerichtet. Grundsätzlich gilt: Alle Personen, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistung berücksichtigt werden, trifft eine Schadenminderungspflicht. Die wäre beispielsweise auch ein arbeitsfähiger Ehegatte im Erwerbsalter. Soweit sie arbeitsfähig und vermittelbar sind, müssen sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und so einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten.

## Praxis soll vereinheitlicht werden

Nun stellt sich die Frage, weshalb jetzt plötzlich eine Änderung nötig sein soll, wenn die Rechtslage doch ohnehin klar zu sein scheint. «Wir hatten bis vor etwa drei Jahren ein paar Fälle, in denen es dem gesunden und jungen Partner unseres Erachtens zumutbar gewesen wäre, Arbeit aufzunehmen und wir haben in diesen Fällen die Höhe der Ergänzungsleistung reduziert», verdeutlicht AHV-Direktor Walter Kaufmann. In einem Einzelfall wurden gegen einen entsprechenden Bescheid Beschwerde eingereicht. «Da mussten wir einsehen, dass wir diese Praxis der Schadenminderungspflicht uneinheitlich angewendet haben. Also haben wir das Ganze sistiert und neu aufgegleist, auch die Hilfe des Arbeitsmarktservice geholt und dann eben den ganzen Bestand gesichtet, um eine rechtsgleiche Behandlung bei allen sicherzustellen», so Kaufmann weiter. Im Fokus sind

derzeit etwa 35 Personen, aus einer Gruppe von 800 Bezüger von Ergänzungsleistungen. Informationsbriefe an die betreffenden Personen wurden bisher aber noch nicht verschickt. Derzeit laufen noch letzte Abstimmungen im Einzelfall, um eine einheitliche Praxis gewährleisten zu können. «Wir wollen natürlich vermeiden, Unruhe in einen Einzelfall zu bringen, bei dem wir im Nachhinein feststellen müssen, dass bereits auf Basis unserer Unterlagen eine Arbeitsaufnahme von vornherein völlig unzumutbar war. Wenn für den vermeintlich gesunden Partner bereits ein Antrag auf IV-Rente vorliegt, den wir im Team, das die Ergänzungsleistungen betreut, noch gar nicht kennen, dann können eben doch Situationen entstehen, bei denen sich gewissermassen zwei Sachen im Postweg kreuzen.»

## Zumutbar oder nicht zumutbar

Einfach dürften die Entscheidungen aber wohl nicht werden und der Ärger scheint bereits vorprogrammiert. Alter und Gesundheit der arbeitsfähigen Person, die Familienkonstellation sowie die Arbeitsmarktsituation sollen berücksichtigt werden. «Wenn zum Beispiel eine Frau lebenslang nicht erwerbstätig war - man spricht hier von einer lebensprägenden Ehe - und ihr Mann stirbt und sie betreuungsbedürftige Kinder hat, dann ist dieser Witwe eine Erwerbstätigkeit



Die AHV fordert in konkreten Einzelfällen die Bezüger von Ergänzungsleistungen bzw. deren gesunde und arbeitsfähige Ehepartner auf, sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen. (Archivfoto: MZ)

sicher nicht so ohne Weiteres zumutbar, das leuchtet ein. Auch in dem Fall, in dem jemand den todkranken Partner zu Hause pflegt, wird niemand erwarten dürfen, dass man noch Arbeit suchen geht», verdeutlicht Kaufmann. Anders könnte es zum Beispiel bei zwei jungen und kinderlosen Eheleuten aussehen, bei denen ein Partner invalid aber nicht betreuungsbedürftig wird und der andere Partner in dem Zeitpunkt, in dem der IV- und Ergänzungsleistungsbezug eintritt, die bisher ausgeübte vollschichtige Erwerbstätigkeit aufgibt. «Das wäre natürlich ein sehr ausgeprägter Fall und hier sollte das Prinzip der Schadenminderungspflicht auch für dieses Paar erkennbar sein», meint Kaufmann. Wie der AHV-Direktor betont, geht es bei der Praxisänderung nicht um etwaiges Einsparpotenzial. «Es ist völlig offen, wie viele dieser Fälle nun wirklich dazu führen, dass die Leistungen ein-

gestellt oder herabgesetzt werden.» Aus heiterem Himmel sollen laufende Ergänzungsleistungen nicht eingestellt oder reduziert werden. «Die betroffenen Personen werden vielmehr nun zuerst mal aufgefordert, sich um Arbeit zu bemühen. Wenn sie nach drei Monaten trotz intensiver Bemühungen keine Arbeitsstelle gefunden haben, wird die Frist erstreckt. Während dieser Zeit wird die Ergänzungsleistung nicht gekürzt», so Kaufmann. Zudem kann die Hilfe des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen werden. «Wenn jemand Arbeit gefunden hat, umso besser. Wenn man erkennen muss, dass jemand bei besten Willen nicht vermittelbar ist, dann ist auch dieser Einzelfall erledigt. Und wenn wir leider feststellen müssen, dass jemand sich offensichtlich weigert, zumutbare Arbeit anzunehmen, dann wird das zur Einstellung oder Kürzung der Ergänzungsleistung führen.»